



Nichtamtliche Lesefassung
**Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der
Volkshochschulen
(AV Honorare VHS)**

Vom 21.07.2022 (ABl. Berlin 2022, S. 2411)

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13.07.2026

SenBJF II G 7

Telefon: 90 249 5222

Intern 9 249-5222

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Erwachsenenbildungsgesetzes im Land Berlin vom 7. Juni 2021 (GVBl. 2021 S. 618), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Berliner Erwachsenenbildungsgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die mit freien Mitarbeitenden der Berliner Volkshochschulen zu schließenden Honorarverträge.
- (2) Sie gelten außerdem für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der bezirklichen Interessenvertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Berliner Volkshochschulen (Kursleitendenvertretungen) gemäß § 11 Erwachsenenbildungsgesetz.
- (3) Nach erfolgtem Beschluss des Steuerungsgremiums des Servicezentrums VHS sind diese Ausführungsvorschriften auch vom Servicezentrum VHS (nachfolgend unter der Nennung Volkshochschulen inbegriffen) anzuwenden.

2 - Tätigkeiten

- (1) Kursleitende führen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung Kurse, Vortragsreihen, Wochen- und Wochenendseminare oder Einzelveranstaltungen durch. Diese können in Präsenzform, in Onlineformaten oder in Mischformen (z.B. Blended Learning) abgehalten werden. Darüber hinaus können Kursleitende Einstufungen und Beratungen für potentielle Kursteilnehmende durchführen (z.B. zur Bestimmung des Sprachniveaus).
- (2) Prüfende und Prüfungsverantwortliche führen gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen Prüfungen durch bzw. gewährleisten deren ordnungsgemäße Durchführung.
- (3) Freie Mitarbeitende können neben den Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 mit sonstigen Tätigkeiten (wie z.B. sonstige prüfungsbezogene Leistungen) beauftragt werden. Sie können

an (Programm-) Planungskonferenzen, Fachkonferenzen und anderen Konferenzen teilnehmen.

3 - Verträge

(1) Bei nicht nur einmaliger Beauftragung im Kalenderjahr ist ein Rahmenvertrag mit der bzw. dem freien Mitarbeitenden schriftlich zu schließen. Es ist dafür das Muster der für Volkshochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu nutzen.

(2) Art und Umfang der konkreten Leistung richten sich nach dem zwischen der Volkshochschule und der bzw. dem freien Mitarbeitenden vereinbarten Einzelauftrag. Der Einzelauftrag soll vor Veröffentlichung der Veranstaltung geschlossen werden. Er soll in Textform oder schriftlich erfolgen, sofern ein Rahmenvertrag gem. Absatz 1 vorliegt. Liegt ein solcher Rahmenvertrag nicht vor, soll der Einzelauftrag schriftlich geschlossen werden. Auch ein mündlich vereinbarter Einzelauftrag gilt. Ein Anspruch auf Vereinbarung eines Einzelauftrags besteht nicht.

(3) Der Einzelauftrag enthält neben dem vereinbarten Honorar mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Dauer der jeweiligen Tätigkeit sowie im Falle des Fehlens eines Rahmenvertrags gem. Absatz 1 Hinweise gemäß Nr. 8. und Nr. 10.

(4) Bei Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Einverständniserklärung der oder des freien Mitarbeitenden zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen. Wird bei nur einmaliger Beauftragung kein Rahmenvertrag geschlossen ist die Einverständniserklärung nach Satz 1 mit der Beauftragung einzuholen.

(5) Die Kündigung eines Vertrages nach Abs. 1 und 2 hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

4 - Honorare

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Umfang der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft.

(2) Es gelten die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Honorarsätze.

(3) Die Honorarsätze folgen der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Tarifbeschäftigten des Landes Berlin. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. August des darauffolgenden Kalenderjahres, erstmals ab 01. August 2024.

(4) Nebenarbeiten für Lehrtätigkeiten gemäß Nummer 2 Absatz 1, die über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung hinaus zur angemessenen Durchführung erforderlich sind (z. B. Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Erstellung von Arbeitspapieren, Korrekturen, allgemeine Betreuung der Teilnehmenden, Einrichtung von digitalen Kursräumen), sind mit dem Honorar abgegolten.

- (5) Reise- und Aufenthaltskosten sind in der Regel mit dem Honorar abgegolten.
- (6) In besonderen Fällen kann die für die Volkshochschule zuständige Amtsleitung entscheiden, dass Honorare für einzelne Leistungen den in der Anlage 1 genannten Höchstsatz übersteigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

5 - Ausfallhonorare

(1) Fallen Kurse aufgrund zu geringer Beteiligung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, setzen sich Volkshochschule und Kursleitende bzw. Kursleitender vorrangig ins Benehmen, ob die Leistung zu späterer Zeit oder in anderer Form erbracht werden kann. Sollte eine Vertragsanpassung für eine Partei nicht möglich oder nicht zumutbar sein, ist ein Ausfallhonorar wie folgt zu zahlen:

(a) Für einen Ausfall eines Kurses aufgrund zu geringer Beteiligung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen, der vier Kalenderwochen oder weniger vor Kursbeginn angezeigt wird, ist ein Ausfallhonorar in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Honorars mit der Maßgabe zu zahlen, dass das Ausfallhonorar den Umfang des Honorars für zwei Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und für 20 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten darf.

(b) Für Kurse gemäß § 43 - 45 Aufenthaltsgesetz (Integrationskurse), die aufeinander aufbauen, gilt Absatz 1 Buchstabe a zum Ausfallhonorar nur für den ersten abgesagten Kurs (Modul) der Kursreihe, sofern der Ausfall des Kurses vier Kalenderwochen oder weniger vor Kursbeginn angezeigt wird. Für Ausfälle von Folgekursen nach Satz 1 ist aufgrund zu geringer Beteiligung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen ein Ausfallhonorar in Höhe von zwei Unterrichtseinheiten pro ausgefallenem Folgekurs zu zahlen.

(2) Für einen Abbruch eines Kurses aufgrund zu geringer Beteiligung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen ist das Honorar für die geleisteten Unterrichtseinheiten zu zahlen, mindestens jedoch 10 Prozent des vereinbarten Honorars.

(3) Einzelne Kursstunden eines Kurses sollen nachgeholt werden, wenn sie zum geplanten Termin nicht stattfinden können.

(4) Fallen Kursstunden kurzfristig aufgrund des Nichterscheinens der Teilnehmenden oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, ist das für die entsprechenden Kursstunden vereinbarte Honorar in voller Höhe zu zahlen. Ein kurzfristiger Ausfall liegt vor, wenn der Ausfall weniger als 24 Stunden vor Kursbeginn von der Volkshochschule angezeigt wird.

(5) Fallen Einzelveranstaltungen aufgrund zu geringer Beteiligung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, kann ein Ausfallhonorar gezahlt werden, sofern dies vertraglich geregelt wurde.

(6) Fallen Prüfungen aufgrund des Nichterscheinens der zu prüfenden Person oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, kann ein Ausfallhonorar gezahlt werden, sofern dies vertraglich geregelt wurde.

6 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare

(1) Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung geleistet.

(2) Ausfallhonorare gemäß Nummer 5 sind zwei Monate nach der ausgefallenen Leistung fällig. Ausfallhonorare gemäß Nummer 10 Abs. 8 und 9 sind nach Vorlage des vollständigen Antrags fällig.

7 - Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der bezirklichen Interessenvertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Berliner Volkshochschulen (Kursleitendenvertretungen)

(1) Gemäß §11 Erwachsenenbildungsgesetz erhalten gewählte Vertreterinnen und Vertreter der bezirklichen Kursleitendenvertretungen für die Teilnahme an Sitzungen mit den Programmbereichs- oder Volkshochschulleitungen auf Antrag und im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nummer 5.

(2) Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung ist die Sitzungsteilnahme durch eigenhändige Unterschrift in der Teilnehmerliste zu dokumentieren.

(3) Die Kosten der Aufwandsentschädigungen trägt die betreffende Volkshochschule.

8 - Steuern, Sozialversicherung, Nebentätigkeitsverordnung

(1) Die freien Mitarbeitenden sind spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Betrag inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer handelt,
- b) sie die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern jeglicher Art selbst zu entrichten haben,
- c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Volkshochschule ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen wird,
- d) sie sich in eigener Verantwortung bei der Künstlersozialversicherung anmelden müssen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen,
- e) freie Mitarbeitende nach § 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) rentenversicherungspflichtig sind.

(2) Werden verbeamtete Dienstkräfte des Landes Berlin als Kursleitende, Prüfende bzw. Prüfungsverantwortliche oder als freie Mitarbeitende mit sonstigen Tätigkeiten beauftragt, sind sie spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, dass sie der

Nebentätigkeitsverordnung für Berlin in der jeweils geltenden Fassung in eigener Verantwortung Folge zu leisten haben. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte.

(3) Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag der bzw. des freien Mitarbeitenden.

9 - Fortbildungen

(1) Mit Zustimmung der Volkshochschulleitung können Fortbildungskosten auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

(2) Für einen kostenfreien Zugang zu Kursen an einer Berliner Volkshochschule, die der Fortbildung des bzw. der freien Mitarbeitenden dienen, gelten die Regelungen der Entgeltordnung VHS in der jeweils geltenden Fassung.

10 - Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Statusfeststellung als arbeitnehmerähnliche Person erfolgt jährlich auf Antrag der bzw. des freien Mitarbeitenden. Bei einer Tätigkeit an mehreren Volkshochschulen sind die entsprechenden Volkshochschulen über das Ergebnis zu informieren.

(2) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende haben bei einer Verteilung der Tätigkeit an der Volkshochschule auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch von 23 Arbeitstagen. Bei einer anderen Verteilung der Tätigkeit als auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Schwerbehinderte arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 209 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Gemäß dem Berliner Bildungszeitgesetz haben arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende einen Anspruch auf Bildungszeit. Die Bildungszeit kann innerhalb des Vertragszeitraums auch zu Zeiten ohne tatsächliche Leistungsverpflichtung (z.B. an kursfreien Tagen) genommen werden.

(5) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende erhalten auf Antrag freiwillige Zuschüsse des Landes Berlin nach Anlage 1 Nummer 6.1 und 6.2 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung,

- a) wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen,
- b) wenn sie die Zahlung von Beiträgen zu einer eigenen, im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossenen bzw. fortgeführten Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen.

Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende, für die eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 231 Abs. 6 SGB VI vorliegt und die eine der Befreiung zugrundeliegende anderweitige Altersvorsorge nachweisen, erhalten einen freiwilligen Zuschuss bis zur Höhe des Zuschusses nach Anlage 1 Nummer 6.1.

Die Regelung gilt nicht für freie Mitarbeitende, die nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse versichert sind.

Die Höhe der Zuschüsse orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Beitragssätzen.

Bei Beitragssatzänderungen erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Zuschüsse entfallen auf das gezahlte Honorar einschließlich der gezahlten Ausfallhonorare gem. Absatz 8 und 9 sowie Nr. 5.

(6) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende erhalten auf Antrag zu den nachgewiesenen Versicherungsbeiträgen einer Unfallversicherung einen freiwilligen pauschalen Zuschuss des Landes Berlin i.H.v. bis zu 130 EUR pro Kalenderjahr. Zuständig für die Gewährung des Zuschusses ist diejenige Volkshochschule, bei der zuletzt die Statusfeststellung nach Absatz 1 erfolgte, es sei denn, die Volkshochschulen haben sich auf ein anderes Verfahren verständigt. Über die Zahlung des Zuschusses sind die Volkshochschulen zu informieren, bei denen die bzw. der arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende ebenfalls tätig ist.

(7) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Volkshochschule unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und der Teilnehmerinteressen der oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden zum Ausgleich der ersten zwei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(8) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem dritten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 90 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Zeit der krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit bis zur Dauer von längstens sechs Wochen infolge derselben Krankheit zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Wird die arbeitnehmerähnliche Person infolge derselben Krankheit erneut leistungsunfähig, so verliert sie wegen der erneuten Leistungsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 2 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn sie vor der erneuten Leistungsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit leistungsunfähig war.

(9) Absatz 8 gilt analog für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die von einem Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde, der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger

bewilligt wurden. Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende, die nicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert sind, haben nachzuweisen, dass die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist.

(10) Die Volkshochschule prüft auf Antrag einer bzw. eines arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden eine Wiederbeauftragung nach Nichtbeschäftigung infolge von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger mit dem Ziel, eine Wiederbeauftragung zu vereinbaren, sofern keine triftigen Gründe dagegensprechen. Kann eine Wiederbeauftragung nicht erfolgen, ist dies schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

11 - Freiwillige Zuschüsse für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen vor und nach der Entbindung

(1) Für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit Ausnahme der §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 MuSchG. Die Volkshochschule zahlt arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen auf Antrag einen freiwilligen pauschalen Zuschuss des Landes Berlin nach Anlage 1 Nummer 6.3 für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten Entbindungstag sowie für den errechneten Entbindungstag; höchstens für 99 Tage. Für diesen Zeitraum entfällt die Pflicht zur Leistungserbringung und Vergütung. Für die Berechnung dieses Zeitraums ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

(2) Zuständig für die Ermittlung und Auszahlung des Zuschusses ist die Volkshochschule, bei der zuletzt die Statusfeststellung nach Nummer 10 Absatz 1 erfolgte. Fehlt die Statusfeststellung, ist spätestens mit dem Antrag nach Absatz 1 auch ein Antrag auf Statusfeststellung zu stellen. Über die Inanspruchnahme des Zuschusses sind die Volkshochschulen zu informieren, bei denen die arbeitnehmerähnliche Mitarbeitende ebenfalls tätig ist.

(3) Der Tagessatz des freiwilligen pauschalen Zuschusses orientiert sich an der Höhe des zweifachen Tagessatzes des Mutterschaftsgeldes der gesetzlichen Krankenkassen und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Bei Tagessatzänderung erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Entscheidet sich die freie Mitarbeiterin gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 MuSchG die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb der Schutzfristen ganz oder teilweise zu erbringen, so wird der Zuschuss gemäß Absatz 1 um die entsprechenden Tage gemindert. Im Zeitraum der beabsichtigten Leistungserbringung gelten bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit Nr. 10 Absatz 7 und 8.

12 - Änderungen

Über Änderungen der Höhe der Honorarsätze, Zuschüsse, Entgelte und Aufwandsentschädigungen informiert die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

13 - Schlussvorschrift

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.07.2027 außer Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21. Juli 2022. Die Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen vom 02. November 2013, die mit Schreiben vom 10.04.2019 verlängert wurden, werden durch sie ersetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Nummer 9 Absatz 2 zum 01. August 2026 in Kraft.

Anlage 1 - Honorarbandbreiten